

## **Schulischer Hygieneplan (gültig ab dem 02.05.2022)**

### **Vorbemerkungen**

Der Hygieneplan bezieht sich auf die Schulgebäude und das Schulgelände. Er gilt weiterhin für Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden sowie für Orte, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden.

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind kurzfristige Anpassungen auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts jederzeit möglich.

Es gilt der Hygieneplan 10.0 des HKM, gültig ab dem 02.05.2022. Dieser enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule entfällt.
- Der Mindestabstand wird aufgehoben.
- Sonderregelungen für die Pause sind nicht mehr erforderlich.
- Der Ganztagschulbetrieb ist ohne Einschränkungen möglich.
- Die Zubereitung von Nahrungsmitteln im Unterricht kann in vollem Umfang stattfinden.
- Der Musik- und Sportunterricht findet ohne Einschränkungen statt.

### **1. Zuständigkeiten**

Bei auftretenden Infektionsfällen ordnet das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen an. Das Staatliche Schulamt wird informiert.

Die Schulleitung ist für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Schule verantwortlich. Sie meldet das Auftreten von COVID-19-Fällen an das Gesundheitsamt und zugleich auch an das Staatliche Schulamt.

Der Schulträger stellt die erforderlichen Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und –anlagen bereit.

### **2. Testobliegenheiten**

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist für die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich.

Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und dem sonstigen schulischen Personal werden pro Woche zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Die Tests werden in der Schule ausgegeben. Der genaue Ablauf wird noch durch einen

Erlass des Kultusministeriums geregelt. Die Schule wird die Informationen dazu weitergeben, sobald diese vorliegen.

### 3. Hygienemaßnahmen

#### a) Persönliche Hygienemaßnahmen

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst wenig Körperkontakt (z.B. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Die Nutzung von Desinfektionsmitteln ist gemäß dem Hygieneplan des HKM nur dann notwendig, wenn in der Schule keine Möglichkeit zum Händewaschen vorhanden ist. An der Regenbogenschule besteht in jedem Klassenzimmer sowie in den Toilettenräumen die Möglichkeit, die Hände zu waschen, einzuseifen und mit einem Einmalhandtuch zu trocken.

#### b) Regelungen zum Tragen medizinischer Masken

- Es besteht keine Verpflichtung mehr zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Im Fall einer Infektion in einer Klasse oder Lerngruppe wird empfohlen, für den Rest der Woche eine medizinische Maske zu tragen.
- Bei größeren Ausbruchsgeschehen kann das zuständige Gesundheitsamt darüberhinausgehende Anordnungen treffen.

#### c) Raumhygiene

Alle Hinweise beziehen sich nicht nur auf die Klassenräume, sondern auch für alle Verwaltungs- oder Versammlungsräume der Schule.

#### d) Lüften

- Alle 20 Minuten ist für 3 bis 5 Minuten eine Stoßlüftung oder eine Querlüftung vorzunehmen (eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos). Die Lüftungsdauer ergibt sich u.a. aus der Raumgröße, der Personenanzahl im Raum und der Größe der Fensteröffnung.
- Zusätzlich sollte über die gesamte Pausendauer gelüftet werden.
- Je wärmer die Außentemperatur ist, desto länger muss gelüftet werden. Bei heißen Wetterlagen sollten die Fenster durchgehend geöffnet sein.
- In allen Klassenräumen wird ein CO<sub>2</sub>-Messgerät genutzt.
- Klassenräume und OASEN-Räume sind bereits vor der Benutzung zu lüften.
- Nach Unterrichts- oder Betreuungsschluss sind die Fenster **zwingend** zu schließen.

#### e) Reinigung

- Alle Räumlichkeiten werden regelmäßig durch den Wetteraukreis als Schulträger gründlich gereinigt.
- Sind Kontaktflächen sichtbar verschmutzt, sind diese anlassbezogen zu reinigen.

- Nach der Benutzung von PC's und Tablets sollen die Geräte (Display, Maus, Tastatur) grundsätzlich mit einem milden Reinigungsmittel oder Reinigungstüchern gereinigt werden.

#### **f) Sanitärräume**

- In den Sanitärräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig ergänzt.

#### **4. Personaleinsatz**

- Es bestehen für den gesamten schulischen Personaleinsatz keine Einschränkungen.
- Die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung kann einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.
- Auf Wunsch der Lehrkraft kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden.

#### **5. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht**

- Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushaltes im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung/Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Dabei ist der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18.09.2020 zu beachten.
- Eine Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

#### **6. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Schulen melden positive Infektionsfälle in der Regel nicht bei der Unfallkasse Hessen und erstellen keine Unfallanzeige.
- Dieses geschieht nur, wenn die Infektion in der Schule stattfand, die Indexperson bekannt ist oder ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen vorliegt und die betroffene Person beim Arzt wegen ihrer Symptome behandelt werden musste.

#### **7. Infektionsschutz im Unterricht**

- Das Frühstück wird im Klassenraum eingenommen. Die Kinder müssen eigene Trinkflaschen mitbringen. In den Klassenräumen steht kein Wasser zur Verfügung.
- Hausschuhe werden getragen.
- Fachräume (Computerraum, Kunstraum, Musikraum und Bücherei) dürfen gemäß den aktuellen Belegungsplänen genutzt werden.
- Die Garderoben werden genutzt.
- Musikunterricht findet ohne Einschränkungen statt.
- Sportunterricht findet ohne Einschränkungen statt.
- Die Bibliothek ist geöffnet.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht sind ohne Einschränkungen zulässig.

## **8. Schulisches Ganztagsangebot/Mensabetrieb**

- Der schulische Hygieneplan gilt auch für die Umsetzung des schulischen Ganztagsangebots und den Betrieb der Mensa.

## **9. Erste Hilfe**

- Zusätzlich zu den üblichen Erste-Hilfe-Materialien sind geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

## **10. Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Ausflüge**

- Schulfremde Personen dürfen in Veranstaltungen der Schule einbezogen werden, sofern die Vorgaben des schulischen Hygieneplans eingehalten werden.
- Für alle schulischen Veranstaltungen gilt der schulische Hygieneplan.
- Findet eine schulübergreifende Veranstaltung statt, ist den jeweiligen Schulleitungen ein Hygienekonzept vorzulegen.
- Schulgottesdienste sind zulässig. Das Hygienekonzept der veranstaltenden Religionsgemeinschaft ist zu beachten.
- Mehrtägige Schulfahrten, eintägige oder stundenweise Veranstaltungen sind zulässig. Es gelten die jeweiligen Vorgaben am Zielort.

## **11. Durchführung von Alarmproben**

- Die Durchführung von Alarmproben ist in Schulen vorgesehen.
- Auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres kann verzichtet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in den ersten drei Wochen nach Schulbeginn die Fluchtwege begehen, zum Sammelpunkt geführt werden und das korrekte Verhalten während der Räumung einüben. Das Alarmsignal soll nach vorheriger Absprache ertönen, ohne dass der Klassenraum verlassen werden muss. Die Schülerinnen und Schüler werden so mit dem Signal vertraut. Die Unterweisungen sind im Klassenbuch zu dokumentieren.
- Die zweite Alarmprobe findet zu einem variablen Zeitpunkt im Schuljahr statt. Die örtliche Feuerwehr ist dazu einzuladen. Sie dient der Feststellung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der zuvor erworbenen Kenntnisse unter Zeitdruck.

Stephanie Trompeter  
Schulleiterin